

der Front gedrucktes Erzeugnis handelt, wie auch die Verwendung einer sehr reinen Fraktur und das tadellose Deutsch der Berichte die Vermutung wachrufen, daß Druckerei und Redaktion sich garnicht in Frankreich befinden, sondern im neutralen Ausland. Jedenfalls wird an gleicher Stelle ein Schwesterblatt zur »Feldpost: La Voix du Pays« gedruckt, dessen Kopftitel der gallische Hahn schmückt. Diese Zeitung erfüllt wohl den Zweck eines französischen Schützengrabenblattes und ist genau so gewissenhaft gesetzt und gedruckt wie die Feldpost.

Das Buch im Felde (vgl. Nr. 259). — Herr Mell, Sanitäts-Unteroff. d. Landwehr, in Leipzig, schreibt uns: Der deutsche Verlagsbuchhandel würdigt mich seit Veröffentlichung der Aufsatz-Folge: »Das Buch im Felde« eines großen Interesses und Vertrauens. Täglich erhalte ich umfangreiche Post: Neuigkeiten-Ankündigungen, Streifbänder, unverlangte Postpakete usw. Man behandelt mich wie eine vollgültige Feldebuchhandlung. Allein mit den Ansichtspostkarten könnte ich mehrere Lazarette versehen. Und noch immer nimmt die Post kein Ende.

Wenn ich mich auch über das geschenkte Vertrauen freue und mich gern dem Verlagsbuchhandel zur Verfügung stellen würde, so bin ich doch dazu nicht in der Lage. Ich weiß nicht, warum ich mit so großem Vertrauen beehrt werde, da ich in meiner Einsendung klar zum Ausdruck gebracht habe, daß ich mich nicht geschäftlich betätigen kann und darf. Gleichwohl danke ich den Herren Verlegern bestens, bitte aber von Zusendungen an mich abzusehen.

Abgabe amtlicher Drucksachen an die Königliche Bibliothek in Berlin und die Deutsche Bücherei in Leipzig. — Der Königlichen Bibliothek in Berlin und der Deutschen Bücherei ist von der bayerischen Regierung zugesichert worden, daß ihnen je ein Stück der im Bereiche der bayerischen Zivilstaatsverwaltung seit dem 1. Januar 1913 herausgegebenen und in der Folge erscheinenden amtlichen Drucksachen, soweit sie diese wünschen, zur Verfügung gestellt werden wird. Die Königliche Hof- und Staatsbibliothek in München wird die in Betracht kommenden Stücke von den königlichen Stellen und Behörden, von denen sie herausgegeben worden sind, jeweils einholen und weiterbefördern.

Eine Kundgebung spanischer Intellektueller für Deutschland. — Eine große Kundgebung in deutschfreundlichem Sinne bereiten jetzt spanische Intellektuelle vor und haben zu diesem Zwecke schon mehr als tausend Unterschriften gesammelt. Die Kundgebung hat folgenden Wortlaut: Die unterzeichneten Pfleger und Verehrer der Künste und Wissenschaften geben freudig ihrer Bewunderung und Sympathie für die Größe des deutschen Volkes Ausdruck, dessen Interessen sich in voller Übereinstimmung mit denen des spanischen Volkes befinden. Diesen Gefühlen schließt sich unsere tiefgefühlte Anerkennung an für die Herrlichkeit der deutschen Kultur und die mächtige Förderung, die sie der Entwicklung der Welt gebracht hat. Unterzeichnet ist die Kundgebung u. a. von: Fr. Pradilla, Juan Vasquez de Mella, Rafael Alvarez Sereix, Manuel Garcia Barzanallana, Jacinta Menavente, Adolfo Bonilla, Vicenti Arregue.

Die internationale Wissenschaft nach dem Kriege. — Deutschland und England haben der dänischen Regierung, die während des Krieges die Verbindung der an der internationalen Meeresforschung beteiligten Regierungen mit dem internationalen Zentralbureau vermittelt, angezeigt, daß sie die internationale Zusammenarbeit nach Beendigung des Krieges fortzusetzen gedenken. Da sich das Ende des Krieges aber noch nicht vorhersagen läßt, rechnet man damit, daß die neutralen Staaten die Einrichtung aufrecht erhalten werden. Dänemark, Holland und Norwegen haben sich dazu bereit erklärt; ein gleiches steht von Schweden zu erwarten.

Das Gehalt der internierten Handlungsgehilfen. — Die interessante Rechtsfrage, ob ein internierter Angestellter auf Grund des § 63 des Handelsgesetzbuches Gehalt für sechs Wochen vom Beginn der Internierung an verlangen kann, unterlag kürzlich der Prüfung der ersten Kammer des Berliner Kaufmannsgerichts. Der eigenartig liegende Rechtsfall hat folgende Vorgeschichte: Der bei der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte in Stellung gewesene Kläger Horace V. hat einen Engländer zum Vater, während sein Geburtsland Rußland ist. Er selber wurde in Deutschland erzogen, ohne jedoch hier die Staatsangehörigkeit zu erwerben. Während er noch bei der beklagten Gesellschaft tätig war, erfolgte durch Verfügung des Polizeipräsidenten seine Internierung. Nach zehnwöchiger Zwangshaft wurde V. entlassen. Er befindet sich gegenwärtig außer Verfolgung und vertrat auch seine Sache persönlich vor dem Kaufmannsgericht. Nach seinen

Darlegungen sei er nur durch einen Mißgriff der Polizei der Internierung verfallen. Er sei weder Engländer, noch Russe, sondern fühle sich als Deutscher, wenn er auch durch die fehlende Einbürgerung vorläufig noch als Staatenloser gelte. Ein Grund zur Internierung habe jedenfalls nicht vorgelegen. Die Tatsache, daß er schuldlos aus seiner Stellung gerissen worden sei, müsse nach seiner Ansicht als wirtschaftliches Unglück angesehen werden, weshalb ihm noch sechs Wochen Gehalt zuständen. Der Vertreter der Beklagten hob demgegenüber hervor, Kläger hätte es ja in der Hand gehabt, beizeiten das Staatsbürgerrecht in Deutschland zu erwerben. Wenn der Kläger durch die Internierung einen Schaden gehabt habe, so könne jedenfalls die Gesellschaft dafür nicht einstehen. Das Kaufmannsgericht trat den Ausführungen des Vertreters der Gesellschaft bei und kam zur Abweisung der Klage. Der Tatbestand des unverschuldeten Unglücks im Sinne des § 63 sei hier nicht gegeben. Wenn Kläger, wie er behauptet, durch ein Versehen der Polizei interniert wurde, so sei der Prinzipal nicht verpflichtet, für den Schaden aufzukommen.

Zurückbehaltung französischer Ausstellungsgüter als Pfand. — Wie aus Wien gemeldet wird, teilte der Wiener Vizebürgermeister in der letzten Sitzung des Wiener Stadtrats mit, daß die deutsche Regierung auf Ersuchen des Auswärtigen Amtes mit Zustimmung der sächsischen Regierung und der Direktoriums der Leipziger Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik sich damit einverstanden erklärt habe, daß die französischen Ausstellungsgüter in Leipzig auch als Pfand für die in Lyon zurückgehaltenen österreichischen Ausstellungsgüter im Werte von 450 000 Kronen dienen sollen.

Sprechsaal.

Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterlegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.

Das Recht des Verlegers am stehenden Satz.

Unsere Druckerei teilte uns in den letzten Dezembertagen 1915 mit, daß sie vom 1. Januar 1916 ab den stehenden Satz nicht weiter zur Verfügung des Verlags halten könne, da sie das Metall verkauft habe.

Der Verlag erklärte darauf, daß er mit dem Verkauf des Stehsatzes nicht einverstanden sein könne. Er wäre jedoch bereit, wenn die Druckerei großen Wert auf die Abgabe des Metalls lege, den Satz unter der Voraussetzung freizugeben, daß die seit Erscheinen der letzten Auflage (kaum zwei Jahre) berechneten Kosten für Verzinsung vergütet bzw. die noch nicht bezahlten Kosten gestrichen würden. Es ist doch selbstverständlich, daß seinerzeit das Stehenlassen des Satzes nur in Auftrag gegeben wurde, um für die in einigen Jahren bevorstehende Neuauflage Nutzen aus dem vorhandenen Material zu ziehen. Wenn ohne Verschulden und ohne Erlaubnis des Verlegers der Satz zerstört wird, bevor der Neudruck vorgenommen werden kann, so ist es doch mindestens selbstverständlich, daß die bezahlten Kosten für Verzinsung des Satzes vergütet werden. Wenn der Verleger auf die Ausnutzung des Satzes — nicht freiwillig, sondern durch die Druckerei veranlaßt — verzichtet, also Neusatz für eine spätere Auflage in Aussicht nimmt, so kann ihm doch keinesfalls zugemutet werden, die Kosten für Verzinsung des Satzes zu tragen. Nur wenn der Verleger selbst den Satz freigibt, hat die Druckerei Anspruch auf Zinsvergütung. Der Verleger bezahlt ja nur Stehsatz, um die Möglichkeit zu haben, ihn in absehbarer Zeit für Neuauflagen zu verwerten.

Die Druckerei dagegen ist der Meinung, daß sie jederzeit das Recht habe, mit einigen Tagen Frist das Stehenbleiben des Satzes zu kündigen. Sie will dem Verleger nur so weit entgegenkommen, daß sie es ihm überläßt, das Metall freihändig zu erwerben, und zwar nennt sie hier einen Preis, der unannehmbar ist, da er erheblich über den jetzigen Höchstpreis hinausgeht. Außerdem sucht sie ihren Standpunkt mit der Bemerkung zu rechtfertigen, daß sämtliches Blei in ihrer Druckerei beschlagnahmt worden sei.

Eine Beschlagnahme der gesamten Bleivorräte kommt jedoch überhaupt nicht in Betracht. Es ist nur solches Blei beschlagnahmt worden, das nicht mehr kursiert, Stehsatz aus neuerer Zeit gehört aber zu dem von der Beschlagnahme verschonten Material. Auch ist der Verlag der Meinung, daß eine Kündigung des Stehsatzes — wenn sie hier überhaupt in Frage kommt — nur mit einer angemessenen Frist möglich wäre, die dem Verleger in absehbarer Zeit die Ausnutzung des Satzes gestattet. Als eine solche Frist wäre aber nach seiner Ansicht mindestens der Zeitraum eines Jahres anzusehen. Die Kündigung des Stehsatzes binnen drei Tagen kann er nicht als zulässig bezeichnen. Wie ist die Ansicht der Kollegen hierüber? D. J.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).